

Cross Compliance 2021

Teil 1: Allgemeine Punkte

STAND APRIL 2021



CC 2021



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance; CC) sind im vorliegenden Merkblatt mit Stand April 2021 beschrieben.

Das Merkblatt 2021 steht in drei Teilen zur Verfügung. Der erste Teil umfasst allgemeine Punkte. Im zweiten Teil sind die Rechtsnormen beschrieben, die alle Landwirte einhalten müssen und im dritten Teil sind jene Verpflichtungen enthalten, die insbesondere für Nutztierhalter gelten.

Im April wurde die neue Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 erlassen. Nähere Bestimmungen dazu finden Sie im Kapitel 7.4.

Die rechtlichen Vorgaben zur Schaf-, Ziegen- und Schweinekennzeichnung und das Aktionsprogramm Nitrat werden derzeit überarbeitet. Über erforderliche Anpassungen der Cross Compliance relevanten Vorgaben wird Sie die AMA informieren.

Im aktuell gültigen Aktionsprogramm Nitrat ist zu beachten, dass ab 2021 Betriebe mit flüssigem Wirtschaftsdüngeranfall, deren Betriebs-sitz in einer Katastralgemeinde gemäß Anlage 5 liegt, unter bestimmten Bedingungen eine Lagerkapazität von zehn Monaten einhalten müssen. Genauer können Sie unter Punkt 6.2.9 nachlesen.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über <http://www.ama.at> zur Verfügung gestellt.

Nutzen Sie bitte dieses Merkblatt oder die Beratungsmöglichkeiten Ihrer zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene um sich über die Neuerungen und Bestimmungen zu informieren, die Sie im Rahmen der Cross Compliance einhalten müssen, damit Sie Ihre Förderungen ungekürzt ausbezahlt bekommen.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Grundlegende Informationen	3
	1.1 Betroffene Landwirte	3
2	Wissenswertes zu Kontrollen.....	4
	2.1 Durchführung von Kontrollen	4
	2.2 Zugriffs- und Kontrollrecht.....	5
	2.3 Unterlagen und Aufbewahrungsfristen	5
3	Folgen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen	7
4	Rechtsgrundlagen.....	10
5	Weiterführende Beratung, Kontaktadressen	15

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1.1 BETROFFENE LANDWIRTE

Die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance; CC) sind von allen Landwirten einzuhalten, die

- **Direktzahlungen** (Basisprämie, Greening-Zahlung, Zahlung für Junglandwirte, Gekoppelte Stützung für Rinder, Schafe oder Ziegen) beziehen,
- an mindestens einer der **Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung** (Umweltprogramm ÖPUL 2015 inkl. Natura 2000, Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage), Aufforstung und Anlage von Wäldern, sofern eine Hektarprämie beantragt wurde, Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften, Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes) oder
- an der **Maßnahme „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“** teilnehmen.

Im Rahmen der Cross Compliance besteht die Verpflichtung bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen und die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu erhalten.

Die **Grundanforderungen** sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

Im Hinblick auf den **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende Mindeststandards festzulegen. Alle **landwirtschaftlichen Flächen** – auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden – müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Die anderweitigen Verpflichtungen werden zu folgenden Bereichen mit deren Rechtsakten zusammengefasst:

- Bereich Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Umwelt):
 - Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (NIT)
 - Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat (VS/FFH)
 - Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)
- Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Gesundheit)
 - Lebensmittelsicherheit (LMS)
 - Futtermittelsicherheit (FM)
 - Hormonanwendungsverbot (HOR) und Tierarzneimittelanwendung (TAM)
 - Schweinekennzeichnung (SWKZ)
 - Rinderkennzeichnung (RKZ)
 - Schaf- und Ziegenkennzeichnung (SZKZ)
 - Bekämpfung von Tierseuchen (TSE)
 - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen (HDL)
- Bereich Tierschutz
 - Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren (TSNT)
 - Schutz von Kälbern (TSKAE)
 - Schutz von Schweinen (TSSW)

Werden die Bestimmungen der Cross Compliance nicht eingehalten, so werden die Zahlungen des Antragsjahres, in dem ein Verstoß festgestellt wurde, nicht in voller Höhe ausbezahlt.

Bei der Maßnahme „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“ kommt es jedoch zu einer Cross Compliance-Kürzung aller Zahlungen eines Betriebes, wenn innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Jänner des Jahres, das auf die Zahlung der Maßnahme im Weinsektor folgt, ein Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wird. Sämtliche vom Förderwerber der Umstellungs-/Umstrukturierungsprämie bewirtschafteten Flächen müssen in diesen drei Jahren, in denen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten sind, in seinem Mehrfachantrag Flächen angegeben werden.

Hinweis:

Festgehalten wird, dass eine Kürzung im Rahmen der Cross Compliance vorgenommen wird, wenn der Verstoß dem Betriebsinhaber/den Betriebsinhabern anzulasten ist und entweder die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber oder die Fläche des Betriebs betrifft.

2 WISSENSWERTES ZU KONTROLLEN

2.1 DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN

Österreich ist verpflichtet, mit einem wirksamen Kontrollsystem die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sicherzustellen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA oder den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Folgende Inhalte werden von den Landesbehörden vor Ort kontrolliert:

- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Tierseuchen
- Tierschutz

Alle anderen Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA abgewickelt.

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr grundsätzlich mindestens 1 % aller Betriebe, die Direktzahlungen bzw. bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung oder im Weinsektor beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross Compliance-Bestimmungen aufgrund fachspezifischer Vorschriften höher (z.B. Rinder-, Schaf- und Ziegenkennzeichnung: mind. 3 %).

Etwaige Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und dürfen prinzipiell nicht angekündigt werden. Die Aufgabe der Prüfer ist es, Sachverhalte festzustellen bzw. die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zu überprüfen. Die Kontrollfeststellungen werden dem Landwirt mitgeteilt.

Hinweis:

Die endgültige Bewertung, ob es sich um einen CC-Verstoß handelt, wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

Zusätzlich werden aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben Verwaltungskontrollen durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist ein EDV-unterstützter Datenabgleich in der AMA, der sicherstellen soll, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Cross Compliance-Vorschriften eingehalten werden.

2.2 ZUGRIFFS- UND KONTROLLRECHT

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen. Die Betriebsinhaber haben auch das Erstellen von Fotos durch die Prüfer zur Dokumentation der Kontrollfeststellungen zu dulden.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Prüfer können in alle Unterlagen (wie z.B. Bestandsverzeichnis, Aufzeichnungen zur Wasserentnahme, ...), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Prüfer können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen oder Ausdrucke EDV-geführter Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushändigung bestätigen.

2.3 UNTERLAGEN UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und sonstige für die Gewährung der beantragten Zahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren. Aufgrund vertraglicher Bestimmungen kann diese Frist auch länger sein (z.B. zehn Jahre im Rahmen von ÖPUL 2015). Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten (z.B. sieben Jahre für das Bestandsregister bei Schafen und Ziegen bzw. für die Aufzeichnungen laut der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen erforderlich sein:

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand:

Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbescheid, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis, Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat:

Aufzeichnungen (Aufzeichnungspflichten beachten), Dichtheitsatteste bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern (sowohl bei Neubau als auch bei Umbau), Düngerabgabeverträge (siehe auch Hinweis) etc.

Hinweis:

Düngerabgabeverträge werden nur mehr in schriftlicher Form anerkannt. Da es bei mehrjährigen Düngerabgabeverträgen zu Schwankungen der Liefermenge kommt, wird empfohlen, einjährige Verträge abzuschließen. Insbesondere sind folgende Angaben für die Nachvollziehbarkeit notwendig:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Abgebers und des Abnehmers
- Art des Düngers
- kg N/m³ ab Lager und kg N/m³ feldfallend
- Summe kg N ab Lager und kg N feldfallend
- kg P₂O₅/ m³ und Summe kg P₂O₅
- Zeitraum des Düngerabgabevertrags (Wirtschaftsjahr)
- Unterschriften beider Vertragspartner

Ein Muster ist auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at zu finden.

Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat:

Naturschutzrechtliche Bewilligungen

Lebensmittelsicherheit (inkl. Biozid):

Ein- und Ausgangsbelege, Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden, Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen etc.

Futtermittelsicherheit:

Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine, Rechnungen etc.) von Handels- oder wirtschaftseigenen Futtermitteln

Pflanzenschutzmittel:

Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten!), Ausbildungsbescheinigung betreffend die Sachkunde, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine etc.

Tierschutz:

Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere, gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahme von der Gruppenhaltung für Kälber, Aufzeichnungen zu Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen für Schweine, etc.

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung:

Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

Bekämpfung von Tierseuchen:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen etc.

Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen:

Bestandsverzeichnis, Tiergesundheitsbescheinigungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

3 FOLGEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN

Die Bewertung eines Verstoßes wird von den jeweiligen Fachbehörden nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung von Kürzungen.

Ein etwaiger Verstoß wird grundsätzlich jenem Landwirt zugeschrieben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war.

Ausnahme: Bei Übertragung von Flächen zum Beispiel im Zuge eines Bewirtschafterwechsels im aktuellen Kalenderjahr kann der Verstoß (z.B. GLÖZ, Nitrat) dem nunmehrigen Antragsteller des Mehrfachtantrags Flächen (Samelantrag) zugerechnet werden.

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag der CC-relevanten Zahlungen um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger, wiederholter oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

Die Höhe des Gesamtkürzungsprozentsatzes, die jeweilige Anforderung bzw. der jeweilige Standard wird im Anhang „Cross Compliance“ zu den jeweiligen Bescheiden/Mitteilungen angeführt. Aus diesem ist auch ersichtlich, ob es sich um einen fahrlässigen, einen wiederholten oder um einen vorsätzlichen Verstoß handelt.

Beispiel:

Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die Basisprämie, die Ausgleichszulage sowie einzelne ÖPUL-Maßnahmen im Rahmen des Mehrfachtantrags Flächen. Bei einer Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest. Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Vorschriften und führt nun zu einer **prozentuellen Kürzung der Basisprämie einschließlich der Greening-Zahlung, der Zahlung für Junglandwirte, der Ausgleichszulage sowie der beantragten ÖPUL-Maßnahmen.**

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei **einem fahrlässigen Verstoß 3 %**. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit und Tierschutz) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert. Der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Beispiel 1:

Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird bei den Anforderungen „Regeln für Feldmieten“ (Bereich „Umwelt“) sowie „Schweine: Bestandsregister“ (Bereich „Gesundheit“) jeweils ein **fahrlässiger Verstoß** festgestellt. Es ergeben sich folgende Kürzungsprozentsätze:

Anforderung „Regeln für Feldmieten“ (Bereich „Umwelt“):	5 %
Anforderung „Schweine: Bestandsregister“ (Bereich „Gesundheit“):	3 %
Die beiden Prozentsätze werden addiert auf	8 %

Die Gesamtkürzung wird von 8 % **auf 5 % gedeckelt**, da alle Verstöße erstmalig fahrlässig sind.

Wiederholung: Falls innerhalb von drei Kalenderjahren ein Verstoß gegen die gleiche Anforderung bzw. den gleichen Standard festgestellt wird, liegt eine Wiederholung vor. In diesem Fall wird der aktuell festgestellte Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert, wobei die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden können.

Beispiel 2:

Bei einer weiteren Vor-Ort-Kontrolle im darauffolgenden Jahr wird bei der Anforderung „Regeln für Feldmieten“ (Bereich „Umwelt“) wiederum ein Verstoß festgestellt, weshalb die 1. Wiederholung vorliegt. Die aktuelle Bewertung von 5 % wird mit 3 multipliziert.

Zusätzlich werden angebundene Kälber vorgefunden. Daher wird bei der Anforderung „Kälber Bewegungsfreiheit“ (Bereich „Tierschutz“) ebenfalls ein Verstoß vergeben. Es ergeben sich folgende Kürzungsprozentsätze:

Anforderung „Regeln für Feldmieten“ (Bereich „Umwelt“):	5 % x 3 = 15 %
Anforderung „Kälber Bewegungsfreiheit“ (Bereich „Tierschutz“):	3 %
Die Kürzungsprozentsätze werden addiert auf	18 %

Die Gesamtkürzung wird von 18 % **auf 15 % gedeckelt**.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, wird der betroffene Landwirt informiert, dass bei einem erneuten Verstoß gegen die betreffende Anforderung bzw. den betreffenden Standard von Vorsatz ausgegangen wird.

VORSATZ

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden. Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen kann der Landwirt von allen Zahlungen auch im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

FRÜHWARNSYSTEM

Bei CC-Verstößen, die aufgrund ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer unter das Frühwarnsystem fallen, erhält der Landwirt in den Fällen, in denen der Verstoß nicht umgehend während der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden kann, eine „Frühwarnung“. Mit dem entsprechenden Schreiben werden die Feststellungen mitgeteilt und auf die zu treffenden Abhilfemaßnahmen verwiesen. Wird bei einer späteren Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß gegen dieselbe Anforderung bzw. denselben Standard nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurde, ist rückwirkend eine Kürzung vorzunehmen.

KLEINERZEUGER

Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von den Cross Compliance-Sanktionen befreit, ein allenfalls festgestellter Cross Compliance-Verstoß wird zur Überprüfung einer möglichen Verwaltungsübertretung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

MELDUNG AN DIE BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE

Unabhängig von einer allfälligen Cross Compliance-Kürzung werden Verstöße zur Überprüfung einer möglichen Verwaltungsübertretung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Allgemein:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, ABl. Nr. L 347/549
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014, ABl. Nr. L 181/48
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, ABl. Nr. L 227/69
- Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015

GLÖZ 3: Grundwasser:

- Richtlinie 80/68/EWG, ABl. Nr. L 020/43 (in der am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung)
 - Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 248/2019

Nitrat:

- Richtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375/1
- Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV
- Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, 7. Auflage

Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat:

Richtlinie 2009/147/EG, ABl. Nr. L 20/7

Richtlinie 92/43/EWG, ABl. Nr. L 206/7

a) Burgenland

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991

Allgemeine Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992

Schutzgebietsverordnungen auf Grundlage des Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 <http://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/geschuetzte-gebiete/natura-2000-gebiete>

b) Kärnten

Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/2002

Kärntner Tierartenschutzverordnung, LGBl. Nr. 3/1989 und Landschaftsschutzgebietsverordnungen

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-8/Schutzgebiete>

c) Niederösterreich

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-11

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6

(die Karten finden Sie unter: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/>)

d) Oberösterreich

OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001

OÖ Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003

Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017

e) Salzburg

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 –NSchG (LGBl. Nr. 73/1999 (WV)

Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, LGBl. Nr. 93/2017

Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995– ALV, LGBl. Nr. 89/1995

f) Steiermark

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017

Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007

Europaschutzgebietsverordnungen unter

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835791/DE>

g) Tirol

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005

Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006

Verordnungen zu den jeweiligen Schutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten

h) Vorarlberg

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), LGBl. Nr. 22/1997

Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998

Verordnungen zu den Natura 2000-Gebieten (Link zu den Natura 2000-Gebieten: <http://www.naturvielfalt.at/schutz-gebiete/europaschutzgebiete>)

i) Wien

Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998

Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000

Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/2007

Lebensmittelsicherheit (inkl. Biozid):

- VO (EG) 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006
- Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht
- Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004
- VO (EG) 852/2004, ABl. Nr. L 139/1 über Lebensmittelhygiene
- VO (EG) 853/2004, ABl. Nr. L 139/55 mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte

Futtermittelsicherheit:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005; ABl. Nr. L 35/1 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
- Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000
- BSE-LandwirtschaftsVO 2004, BGBl. II Nr. 258/2004

Pflanzenschutzmittel:

- Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309/71
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 309/1
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011

a) Burgenland

Gesetz vom 29. März 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 – Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012, idF LGBl. Nr. 23/2016

Burgenländische Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2015, LGBl. Nr. 2/2015

b) Kärnten

Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG), LGBl. Nr. 31/1991

Kärntner Ausbildungs- und Bescheinigungsverordnung (K-ABV), LGBl. Nr. 43/2014

c) Niederösterreich

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 6170

NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 (NÖ PSM-AusbbVO 2012), LGBl. Nr. 6170/2-0

d) Oberösterreich

Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (OÖ Bodenschutzgesetz 1991), LGBl. Nr. 63/1997

e) Salzburg

Gesetz vom 11. Dezember 2013 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014), LGBl. Nr. 102/2013

Salzburger Pflanzenschutzmittel- Aus- und Fortbildungs-Verordnung 2015, LGBl. Nr. 83/2015

f) Steiermark

Gesetz vom 19. Juni 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 87/2012

Steiermärkische Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2013, LGBl. Nr. 17/2013

g) Tirol

Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 56/2012

Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012, LGBl. Nr. 2/2013

h) Vorarlberg

Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PSchG), LGBl. Nr. 58/2007

Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 15/2014

i) Wien

Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 18/1990

Tierschutz:

- Richtlinie 98/58/EG, ABl. L 221/23 über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Richtlinie 2008/119/EG; ABl. L 10/7 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Richtlinie 2008/120/EG, ABl. L 47/5 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004
- 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung:

- Richtlinie 96/22/EWG, ABl. Nr. L 125/3 bezüglich Hormonverbot
- Richtlinie 96/23/EWG, ABl. Nr. L 125/10
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006
- Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002
- Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010
- Hormonverordnung 2009, BGBl. II Nr. 218/2009
- Hormonverordnung – Tierarzneimittel, BGBl. II Nr. 229/2009

Schweinekennzeichnung:

- Richtlinie 2008/71/EG, ABl. Nr. L 231/31: mit Wirkung ab dem 21. April 2021 aufgehoben und ersetzt durch die
- Verordnung (EU) 2016/429, ABl. Nr. L 84/1 vom 31. März 2016, ergänzt durch die
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 vom 28. Juni 2019, ABl. Nr. L 314/115 und die
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 vom 24. März 2021, ABl. Nr. L 104/39.
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 291/2009. Diese gilt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der geänderten EU-Rechtsgrundlagen weiterhin.

Rinderkennzeichnung:

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1: Artikel 1 bis 10 mit Wirkung ab dem 21. April 2021 gestrichen und ersetzt¹ durch die
- Verordnung (EU) 2016/429, ABl. Nr. L 84/1 vom 31. März 2016, ergänzt durch die
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 vom 28. Juni 2019, ABl. Nr. L 314/115 und die
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 vom 24. März 2021, ABl. Nr. L 104/39.
- Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9
- Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78
- Verordnung (EU) Nr. 2017/625, ABl. Nr. L 095
- Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 174/2021

Schaf- und Ziegenkennzeichnung:

- Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8: mit Wirkung ab dem 21. April 2021 gestrichen und ersetzt durch die
- Verordnung (EU) 2016/429, ABl. Nr. L 84/1 vom 31. März 2016, ergänzt durch die
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 vom 28. Juni 2019, ABl. Nr. L 314/115 und die
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 vom 24. März 2021, ABl. Nr. L 104/39.
- Verordnung (EG) Nr. 1505/2006, ABl. Nr. 280/3
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 291/2009. Diese gilt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der geänderten EU-Rechtsgrundlagen weiterhin.

Bekämpfung von Tierseuchen/Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001, ABl. Nr. L 147/1

¹ Zusätzlich: Änderung der Artikel 22, 22b und 23 der Verordnung (EU) 1760/2000

5 WEITERFÜHRENDE BERATUNG, KONTAKTADRESSEN

Merkblatt-Teil	Kapitel-Nr.	CC-Bestimmung	Kontaktadressen/Links
CC-Bestimmungen für alle Landwirte	6.3.2	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat im Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz Referat Naturschutz und Landschaftspflege Landhaus Neu Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/600-2810 E-Mail: post.a4@bgld.gv.at www.burgenland.at
	6.3.3	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt Tel.: 050/536-18251 E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at www.ktn.gv.at
	6.3.4	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Naturschutz Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-15238 E-Mail: post.ru5@noel.gv.at www.noel.gv.at/noe/Naturschutz
	6.3.5	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion LWDL, Abteilung Naturschutz Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11871 E-Mail: n.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at
	6.3.6	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 5 – Naturschutz und Umweltschutz, Gewerbe Postfach 527 Michael-Pacher-Straße 36 5020 Salzburg Tel.: 0662/8042-5532 E-Mail: natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at www.salzburg.gv.at
	6.3.7	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in der Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz Stempfergasse 7 8010 Graz Tel.: 0316/ 877-5596 E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at www.naturschutz.steiermark.at

CC-Bestimmungen für alle Landwirte	6.3.8	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: 0512/ 508-3452 E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/umwelt
	6.3.9	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVe – Umwelt- und Klimaschutz Postanschrift: Landhaus, 6901 Bregenz Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz 05574/ 511-24505 E-Mail: umwelt@vorarlberg.at www.vorarlberg.at/naturvielfalt
	6.3.10	Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in Wien	Amt der Wiener Landesregierung Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 Bereich Naturschutz, Geodaten und Mobilität Dresdner Straße 45, 1200 Wien Tel. 01/ 4000-73440, E-Mail: post@ma22.wien.gv.at www.umweltschutz.wien.at
	6.6	Pflanzenschutzmittel	Österreichisches Pflanzenschutzmittelregister: http://psmregister.baes.gv.at
Zusätzliche CC-Bestimmungen für Nutztierhalter	7.1	Tierschutz	https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/
	7.3	Schweinekennzeichnung	Statistik Austria: Hotline: 01/71128 8100 (Mo bis Fr von 9 bis 12 Uhr) https://vis.statistik.at/vis E-Mail: vis@statistik.gv.at
	7.4	Rinderkennzeichnung	Agrarmarkt Austria (AMA): AMA Hotline: 050 3151 99 Homepage: www.ama.at Rindernet: www.eama.at (Bereich RinderNet)
	7.5	Schaf- und Ziegenkennzeichnung	Statistik Austria: Hotline: 01/71128 8100 (Mo bis Fr von 9 bis 12 Uhr) https://vis.statistik.at/vis/ E-Mail: vis@statistik.gv.at www.oebisz.at bzw. www.alpinetgheep.at

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.23

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 – 0

Fax: +43 50 3151 – 297

E-Mail: referat23@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA

Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.